

**Beschlussempfehlung**

Hannover, den 06.05.2020

Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4945

Berichterstattung: Abg. Frank Henning (SPD)  
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Sabine Tippelt  
Vorsitzende

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4945

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,  
Verkehr und Digitalisierung

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen  
Glücksspielgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Glücksspielgesetz vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 werden die folgenden §§ 10 a bis 10 g eingefügt:

„§ 10 a  
Auswahlverfahren

(1) Können wegen der Regelungen über den Mindestabstand (§ 10 Abs. 2) oder wegen § 25 Abs. 2 GlüStV nicht für alle Spielhallen Erlaubnisse erteilt werden, so entscheidet die nach § 10 Abs. 1 zuständige Behörde über die Erteilung der Erlaubnisse in einem Auswahlverfahren nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9.

(2) <sup>1</sup>In das jeweilige Auswahlverfahren sind die Anträge einzubeziehen, bei denen die Erteilung der Erlaubnis wegen der Regelungen über den Mindestabstand oder wegen § 25 Abs. 2 GlüStV Einfluss auf die Erteilung der Erlaubnis für eine andere Spielhalle hat (konkurrierende Spielhallen). <sup>2</sup>Sind von einem Betreiber oder von mehreren Betreibern, die verbundene Unternehmen im Sinne des Aktiengesetzes oder Unternehmen desselben Unternehmensträgers sind, Erlaubnisse für mehrere konkurrierende Spielhallen beantragt, so fordert die zuständige Behörde den oder die Betreiber auf, bis zu einem von ihr festgelegten Termin mitzuteilen, welcher Antrag in das Auswahlverfahren einbezogen werden soll und welche Anträge zurückgenommen werden. <sup>3</sup>In der Aufforderung informiert die Behörde über konkurrierende Spielhallen anderer Betreiber. <sup>4</sup>Erfolgt eine Mitteilung nach Satz 2 nicht innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist, so entscheidet diese, welcher Antrag in das Auswahlverfahren einbezogen wird; die übrigen Anträge sind abzulehnen.

(3) Die Auswahlentscheidung zwischen den konkurrierenden Spielhallen ist so zu treffen, dass bei Beachtung der Mindestabstände und des § 25 Abs. 2 GlüStV für die größtmögliche Anzahl von Spielhallen Erlaubnisse erteilt werden können.

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen  
Glücksspielgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Glücksspielgesetz vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 412), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 werden die folgenden §§ 10 a bis 10 g eingefügt:

„§ 10 a  
Auswahlverfahren

(1) Können wegen der Regelungen über den Mindestabstand (§ 10 Abs. 2) oder **über den baulichen Verbund (§ 25 Abs. 2 GlüStV)** nicht \_\_\_\_\_ alle **beantragten** Erlaubnisse erteilt werden, so entscheidet die \_\_\_\_\_ zuständige Behörde über die Erteilung der Erlaubnisse in einem Auswahlverfahren nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9.

(2) <sup>1</sup>\_\_\_\_\_ <sup>2</sup>Sind von einem Betreiber oder von mehreren Betreibern, die verbundene Unternehmen \_\_\_\_\_ (**§ 15 des Aktiengesetzes**) oder **verbundene** Unternehmen desselben **übergeordneten dritten** Unternehmens\_\_\_\_\_ sind, Erlaubnisse für mehrere \_\_\_\_\_ Spielhallen beantragt, **die im Verhältnis zueinander nicht den Regelungen über den Mindestabstand (§ 10 Abs. 2) oder über den baulichen Verbund (§ 25 Abs. 2 GlüStV) entsprechen (konkurrierende Spielhallen)**, so fordert die zuständige Behörde den oder die Betreiber **unverzüglich schriftlich** auf, **ihr innerhalb eines Monats** mitzuteilen, welcher Antrag in das Auswahlverfahren einbezogen werden soll und welche Anträge zurückgenommen werden. <sup>3</sup>In der Aufforderung **nach Satz 2** informiert die Behörde **auch** über konkurrierende Spielhallen anderer Betreiber **und deren Standorte**. <sup>4</sup>Erfolgt eine Mitteilung nach Satz 2 nicht innerhalb der **Monatsfrist**, so entscheidet **die zuständige Behörde**, welcher Antrag in das Auswahlverfahren einbezogen wird; die übrigen Anträge sind abzulehnen.

(3) <sup>1</sup>Die Auswahlentscheidung \_\_\_\_\_ ist so zu treffen, dass \_\_\_\_\_ für die größtmögliche Anzahl von Spielhallen Erlaubnisse erteilt werden können. <sup>2</sup>**Ist nach Satz 1 eine Entscheidung nicht möglich, so fordert die zuständige**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4945

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,  
Verkehr und Digitalisierung

(4) Ist nach Absatz 3 eine Entscheidung nicht möglich, so ist

1. bei Konkurrenz einzelner Spielhallen die Spielhalle auszuwählen, deren Betreiber erklärt, auf die Aufstellung von Geldspielgeräten im Sinne des § 33 c der Gewerbeordnung in einer Gruppe (§ 3 Abs. 2 Satz 3 der Spielverordnung - SpielV) zu verzichten, und
2. bei Konkurrenz von Gruppen von Spielhallen (Standortkombinationen) die Standortkombination auszuwählen, bei der die größte Anzahl der Betreiber die Erklärung nach Nummer 1 abgibt.

(5) Ist nach den Absätzen 3 und 4 eine Entscheidung nicht möglich, so ist bei Konkurrenz einzelner Spielhallen die Spielhalle auszuwählen, deren Betreiber erklärt, das Rauchen in der Spielhalle zu verbieten, und bei Konkurrenz von Standortkombinationen die Standortkombination, bei der die größte Anzahl der Betreiber diese Erklärung abgibt.

(6) <sup>1</sup>Ist nach den Absätzen 3 bis 5 eine Entscheidung nicht möglich, so ist bei Konkurrenz einzelner Spielhallen die Spielhalle und bei Konkurrenz von Standortkombinationen die Standortkombination auszuwählen, die am weitesten von berufsbildenden Schulen und allgemeinbildenden Schulen mit Ausnahme des Abendgymnasiums und des Kollegs entfernt liegt, gemessen zwischen der der Spielhalle nächstgelegenen Grundstücks-

**Behörde die Betreiber der in das Auswahlverfahren einbezogenen Spielhallen unverzüglich schriftlich auf, ihr innerhalb eines Monats mitzuteilen, ob sie Erklärungen nach den Absätzen 4 und 5 abgeben. <sup>3</sup>In der Aufforderung nach Satz 2 informiert die Behörde über konkurrierende Spielhallen anderer Betreiber und deren Standorte.**

(4) Ist nach Absatz 3 eine Entscheidung nicht möglich, so ist

1. **in dem Fall, dass nach Absatz 3 nur für eine Spielhalle eine Erlaubnis erteilt werden kann** (Konkurrenz einzelner Spielhallen), die Spielhalle auszuwählen, deren Betreiber **gegenüber der zuständigen Behörde** erklärt, auf die Aufstellung von Geldspielgeräten im Sinne des § 33 c der Gewerbeordnung in einer Gruppe (§ 3 Abs. 2 Satz 3 der Spielverordnung - SpielV) zu verzichten, und
2. **in dem Fall, dass nach Absatz 3 für mehrere Spielhallen Erlaubnisse erteilt werden können** (Konkurrenz von \_\_\_\_\_Standortkombinationen), die Standortkombination auszuwählen, bei der die größte Anzahl der Betreiber die Erklärung nach Nummer 1 abgibt.

(5) Ist nach den Absätzen 3 und 4 eine Entscheidung nicht möglich, so ist

1. bei Konkurrenz einzelner Spielhallen die Spielhalle auszuwählen, deren Betreiber **gegenüber der zuständigen Behörde** erklärt, das Rauchen in der Spielhalle zu verbieten, und
2. bei Konkurrenz von Standortkombinationen die Standortkombination **auszuwählen**, bei der die größte Anzahl der Betreiber **die** Erklärung **nach Nummer 1** abgibt.

(6) <sup>1</sup>Ist nach den Absätzen 3 bis 5 eine Entscheidung nicht möglich, so ist bei Konkurrenz einzelner Spielhallen die Spielhalle und bei Konkurrenz von Standortkombinationen die Standortkombination auszuwählen, die am weitesten von berufsbildenden Schulen und allgemeinbildenden Schulen mit Ausnahme des Abendgymnasiums und des Kollegs entfernt liegt, gemessen zwischen der der Spielhalle nächstgelegenen Grundstücks-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4945

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,  
Verkehr und Digitalisierung

grenze des Schulgrundstücks und der Spielhalle.  
<sup>2</sup>Entscheidend ist die Länge der Wegstrecke, wobei Schulen, die von einer Spielhalle mehr als 500 m entfernt liegen, unberücksichtigt bleiben.  
<sup>3</sup>Bei Konkurrenz von Standortkombinationen ist die Länge der Wegstrecke zwischen einer Schule nach Satz 1 und der ihr nächstgelegenen Spielhalle der Standortkombination maßgeblich.

(7) <sup>1</sup>Ist nach den Absätzen 3 bis 6 eine Entscheidung nicht möglich, so ist bei Konkurrenz einzelner Spielhallen die Spielhalle und bei Konkurrenz von Standortkombinationen die Standortkombination auszuwählen, die am weitesten von Einrichtungen der Kinder- oder Jugendhilfe und anderen Einrichtungen und Orten, die dazu bestimmt sind, von Kindern oder Jugendlichen regelmäßig aufgesucht zu werden, entfernt liegt, gemessen zwischen der der Spielhalle nächstgelegenen Grundstücksgrenze der Einrichtung oder des Ortes und der Spielhalle.  
<sup>2</sup>Entscheidend ist die Länge der Wegstrecke, wobei Einrichtungen und Orte, die von einer Spielhalle mehr als 500 m entfernt liegen, unberücksichtigt bleiben.  
<sup>3</sup>Bei Konkurrenz von Standortkombinationen ist die Länge der Wegstrecke zwischen einer Einrichtung oder einem Ort nach Satz 1 und der ihr nächstgelegenen Spielhalle der Standortkombination maßgeblich.

(8) <sup>1</sup>Ist nach den Absätzen 3 bis 7 eine Entscheidung nicht möglich, so ist bei Konkurrenz einzelner Spielhallen die Spielhalle und bei Konkurrenz von Standortkombinationen die Standortkombination auszuwählen, die am weitesten von einer Gaststätte, in der alkoholische Getränke angeboten werden, entfernt liegt.  
<sup>2</sup>Entscheidend ist die Länge der Wegstrecke, wobei Gaststätten, die von einer Spielhalle mehr als 500 m entfernt liegen, unberücksichtigt bleiben.  
<sup>3</sup>Bei Konkurrenz von Standortkombinationen ist die Länge der Wegstrecke zwischen einer Gaststätte und der ihr nächstgelegenen Spielhalle der Standortkombination maßgeblich.

(9) Ist nach den Absätzen 3 bis 8 eine Entscheidung nicht möglich, so trifft die zuständige Behörde die Auswahlentscheidung nach weiteren sachlich gerechtfertigten Gründen.

(10) Sind in ein Auswahlverfahren Anträge für Spielhallen einzubeziehen, die in den Zuständigkeitsbereich unterschiedlicher niedersächsischer Erlaubnisbehörden fallen, so führt die gemeinsame

grenze des Schulgrundstücks und der Spielhalle.  
<sup>2</sup>**Maßgeblich** ist die **Luftlinie**, wobei Schulen, die von einer Spielhalle mehr als 500 m entfernt liegen, unberücksichtigt bleiben.  
<sup>3</sup>Bei Konkurrenz von Standortkombinationen ist die **kürzeste Entfernung** einer Schule nach Satz 1 **von einer** Spielhalle der Standortkombination maßgeblich.

(7) <sup>1</sup>Ist nach den Absätzen 3 bis 6 eine Entscheidung nicht möglich, so ist bei Konkurrenz einzelner Spielhallen die Spielhalle und bei Konkurrenz von Standortkombinationen die Standortkombination auszuwählen, die am weitesten von \_\_\_\_\_ **bestehenden** Einrichtungen und Orten, die **ihrer Art nach vorwiegend** von Kindern oder Jugendlichen \_\_\_\_\_ aufgesucht \_\_\_\_\_ werden, entfernt liegt, gemessen zwischen der der Spielhalle nächstgelegenen Grundstücksgrenze der Einrichtung oder des Ortes und der Spielhalle.  
<sup>2</sup>**Maßgeblich** ist die **Luftlinie**, wobei Einrichtungen und Orte, die von einer Spielhalle mehr als 500 m entfernt liegen, unberücksichtigt bleiben.  
<sup>3</sup>Bei Konkurrenz von Standortkombinationen ist die **kürzeste Entfernung** einer Einrichtung oder **eines Ortes** nach Satz 1 **von einer** Spielhalle der Standortkombination maßgeblich.

(8) <sup>1</sup>Ist nach den Absätzen 3 bis 7 eine Entscheidung nicht möglich, so ist bei Konkurrenz einzelner Spielhallen die Spielhalle und bei Konkurrenz von Standortkombinationen die Standortkombination auszuwählen, die am weitesten von einer Gaststätte, in der alkoholische Getränke angeboten werden, entfernt liegt.  
<sup>2</sup>**Maßgeblich** ist die **Luftlinie**, wobei Gaststätten, die von einer Spielhalle mehr als 500 m entfernt liegen, unberücksichtigt bleiben.  
<sup>3</sup>Bei Konkurrenz von Standortkombinationen ist die **kürzeste Entfernung** einer Gaststätte **von einer** Spielhalle der Standortkombination maßgeblich.

(9) *unverändert*

(10) <sup>1</sup>**Zuständige Behörde für das Auswahlverfahren ist die für Erlaubnisse nach § 33 i der Gewerbeordnung zuständige Behörde.**  
<sup>2</sup>Sind in ein Auswahlverfahren Anträge

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4945

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,  
Verkehr und Digitalisierung

Fachaufsichtsbehörde das Auswahlverfahren durch.

für Spielhallen einzubeziehen, die in den Zuständigkeitsbereich unterschiedlicher \_\_\_\_\_ Behörden **nach Satz 1** fallen, so führt die gemeinsame Fachaufsichtsbehörde das Auswahlverfahren durch.

§ 10 b  
Erlöschen der Erlaubnis

Hat ein Betreiber einer Spielhalle in einem Auswahlverfahren eine Erklärung nach § 10 a Abs. 4 oder 5 abgegeben, so erlischt die Erlaubnis, wenn er entgegen seiner Erklärung Geldspielgeräte im Sinne des § 33 c der Gewerbeordnung in einer Gruppe (§ 3 Abs. 2 Satz 3 SpielV) aufstellt oder das Rauchen in der Spielhalle erlaubt oder duldet und die Erlaubnis ohne die Erklärung nicht erteilt worden wäre.

§ 10 b  
Erlöschen der Erlaubnis

*unverändert*

§ 10 c  
Wiederholung des Erlaubnisverfahrens,  
Vertrauensschutz

(1) <sup>1</sup>Für Spielhallen, für die bis zum ... (*Einsetzen des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes*) eine Auswahlentscheidung im Losverfahren getroffen wurde, ist das Erlaubnisverfahren nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zu wiederholen. <sup>2</sup>Eine Wiederholung des Erlaubnisverfahrens erfolgt nicht, wenn ein Losverfahren ausschließlich für Spielhallen durchgeführt wurde, die von einem Betreiber oder von mehreren Betreibern, die verbundene Unternehmen im Sinne des Aktiengesetzes oder Unternehmen desselben Unternehmensträgers sind, betrieben wurden. <sup>3</sup>Ist in einem Erlaubnisverfahren eine Auswahlentscheidung zu treffen, so richtet sich diese nach § 10 a.

(2) Die Wiederholung des Erlaubnisverfahrens erfolgt nur für die Spielhallen, deren Betreiber dies bis zum ... (*Einsetzen des letzten Tages des zweiten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Monats*) beantragen.

(3) Die nach § 10 Abs. 1 oder § 10 a Abs. 10 zuständige Behörde benachrichtigt die Betreiber von Spielhallen nach Absatz 1 Satz 1 bis zum ... (*Einsetzen des letzten Tages des ersten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Monats*) über die Regelungen der Absätze 1 und 2.

§ 10 c  
Wiederholung des Erlaubnisverfahrens,  
Vertrauensschutz

(1) <sup>1</sup>**Auf Antrag des Betreibers einer** Spielhalle, für die bis zum .... (*Einsetzen des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes*) eine Auswahlentscheidung im Losverfahren getroffen wurde, **wird** das Erlaubnisverfahren nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 **sowie des § 10 a** wiederholt. <sup>2</sup>**Dies gilt** nicht, wenn ein Losverfahren ausschließlich für Spielhallen durchgeführt wurde, die von einem Betreiber oder von mehreren Betreibern, die verbundene Unternehmen \_\_\_\_\_ (**§ 15** des Aktiengesetzes) oder **verbundene** Unternehmen desselben **übergeordneten dritten** Unternehmens\_\_\_\_\_ sind, betrieben wurden. <sup>3</sup>\_\_\_\_\_ (*jetzt in Satz 1*)

(2) **Der Antrag auf** Wiederholung des Erlaubnisverfahrens **kann nur** bis zum **Ablauf des ...** (*Einsetzen des letzten Tages des **ersten** auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Monats*) **gestellt werden.**

(3) Die **für Erlaubnisse nach § 33 i der Gewerbeordnung** zuständige Behörde benachrichtigt die **antragsberechtigten** Betreiber \_\_\_\_\_ bis zum **Ablauf des ...** (*Einsetzen des letzten Tages des **Monats** des \_\_\_\_\_ Inkrafttretens dieses Gesetzes \_\_\_\_\_*) über die Regelungen der Absätze 1 und 2.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4945

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,  
Verkehr und Digitalisierung

(4) <sup>1</sup>Erlaubnisse für Spielhallen nach Absatz 1 Satz 1 werden nicht nach § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückgenommen. <sup>2</sup>Sie stehen der Erteilung einer Erlaubnis im Verfahren nach Absatz 1 nicht entgegen.

(5) Die nach § 10 Abs. 1 oder § 10 a Abs. 10 zuständige Behörde soll die Entscheidung spätestens bis zum ... (*Einsetzen des letzten Tages des fünften auf Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Monats*) treffen.

§ 10 d  
Befristung der Erlaubnis

Erlaubnisse, die nach dem ... (*Einsetzen des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes*) erteilt werden, sind längstens bis zum 31. Dezember 2025 zu befristen.

§ 10 e  
Befreiung nach § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV

(1) <sup>1</sup>Eine unbillige Härte im Sinne des § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV liegt in der Regel vor, wenn der Erlaubnis Antrag eines Betreibers einer Spielhalle im Sinne des § 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV (Bestandsspielhalle) wegen der Regelungen über den Mindestabstand (§ 10 Abs. 2) oder wegen § 25 Abs. 2 GlüStV abgelehnt wurde oder abzulehnen wäre. <sup>2</sup>Die Annahme einer unbilligen Härte nach Satz 1 für mehr als eine in das jeweilige Auswahlverfahren einbezogene Bestandsspielhalle eines Betreibers oder für mehrere Bestandsspielhallen von Betreibern, die verbundene Unternehmen im Sinne des Aktiengesetzes oder von Unternehmen desselben Unternehmensträgers sind, ist nicht zulässig. <sup>3</sup>§ 10 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Liegt eine unbillige Härte im Sinne des Absatzes 1 vor, so soll auf Antrag eine Befreiung nach § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV zugelassen werden. <sup>2</sup>Die Erlaubnis ist bis zum 30. Juni 2021 zu befristen.

(4) <sup>1</sup>Erlaubnisse für Spielhallen nach Absatz 1 Satz 1 werden nicht **wegen einer rechtswidrigen Auswahlentscheidung im Losverfahren** zurückgenommen. <sup>2</sup>Sie stehen der Erteilung einer **weiteren Erlaubnis im wiederholten Erlaubnisverfahren** nach Absatz 1 nicht entgegen.

(5) Die nach \_\_\_\_\_ § 10 a Abs. 10 zuständige Behörde soll die **Auswahlentscheidung** spätestens bis zum **Ablauf des** ... (*Einsetzen des letzten Tages des vierten auf Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Monats*) treffen.

§ 10 d  
Befristung der Erlaubnis

Erlaubnisse, die nach dem ... (*Einsetzen des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes*) erteilt werden, sind längstens bis zum **Ablauf des** 31. Dezember 2025 zu befristen.

§ 10 e  
Befreiung nach § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV

(1) <sup>1</sup>Eine unbillige Härte im Sinne des § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV liegt in der Regel vor, wenn der Erlaubnis Antrag eines Betreibers einer Spielhalle im Sinne des § 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV (Bestandsspielhalle), **der die Bestandsspielhalle am 30. Juni 2017 betrieben hat**, wegen der Regelungen über den Mindestabstand (§ 10 Abs. 2) oder **über den baulichen Verbund** (§ 25 Abs. 2 GlüStV) abgelehnt wurde oder abzulehnen wäre. <sup>2</sup>Die Annahme einer unbilligen Härte nach Satz 1 für mehr als eine in das jeweilige Auswahlverfahren einbezogene Bestandsspielhalle eines Betreibers oder für mehrere Bestandsspielhallen von Betreibern, die verbundene Unternehmen \_\_\_\_\_ (**§ 15 des Aktiengesetzes**) oder **verbundene Unternehmen desselben übergeordneten dritten Unternehmens** sind, ist nicht zulässig. <sup>3</sup>§ 10 a Abs. 2 \_\_\_\_\_ gilt entsprechend.

(2) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4945

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,  
Verkehr und Digitalisierung§ 10 f  
Verbote

(1) Eine Spielhalle darf nicht mit der Bezeichnung ‚Casino‘ oder ‚Spielbank‘, nicht mit einer ähnlichen Bezeichnung und nicht mit einer Wortverbindung mit einer dieser Bezeichnungen beworben werden.

(2) <sup>1</sup>In den Räumen einer Spielhalle sowie in oder an zugehörigen Gebäudeteilen und auf zugehörigen Flächen dürfen

1. technische Geräte zum Abheben von Bargeld sowie Vorrichtungen, mittels derer sich der Spieler Geld beschaffen kann, nicht aufgestellt und nicht bereitgehalten werden,
2. Zahlungsdienste nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446; 2019 I S. 1113), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357), nicht getätigt werden und
3. Dienste nach § 2 Abs. 1 Nrn. 4 und 10 ZAG und Zahlungsvorgänge nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 ZAG nicht abgewickelt werden.

<sup>2</sup>Der Betreiber einer Spielhalle darf nach Satz 1 verbotene Tätigkeiten nicht ermöglichen, begünstigen oder dulden.

§ 10 f  
Verbote

(1) Eine Spielhalle darf **durch ihre äußere Gestaltung** nicht mit der Bezeichnung ‚Casino‘ oder ‚Spielbank‘, nicht mit einer ähnlichen Bezeichnung und nicht mit einer Wortverbindung mit einer dieser Bezeichnungen beworben werden; **§ 26 Abs. 1 GlüStV bleibt unberührt.**

(2) <sup>1</sup>In \_\_\_\_\_ einer Spielhalle sowie \_\_\_\_\_ auf zugehörigen Flächen, **die im Eigentum des Betreibers stehen oder über die der Betreiber die tatsächliche Gewalt ausübt, ist es verboten,**

1. **wird (hier) gestrichen (jetzt in Nummer 2)**
2. Zahlungsdienste nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446; 2019 I S. 1113), **zuletzt** geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom **12. Dezember** 2019 (BGBl. I S. 2602), **sowie Dienste und Zahlungsvorgänge** nach § 2 Abs. 1 Nrn. 4, 6, 10 und 14 ZAG **zu erbringen oder zu tätigen oder deren Erbringung oder Tätigkeit zu dulden, insbesondere** technische Geräte zum Abheben von Bargeld aufzustellen **oder** bereitzuhalten, und
3. **wird (hier) gestrichen (jetzt in Nummer 2)**
4. **Gelddarlehen, Stundungen oder vergleichbare Zahlungserleichterungen anzubieten, zu gewähren oder zu vermitteln oder deren Angebot, Gewährung oder Vermittlung zu dulden.**

<sup>2</sup> \_\_\_\_\_ (jetzt in Satz 1)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4945

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,  
Verkehr und Digitalisierung§ 10 g  
Spielersperrdatei

(1) <sup>1</sup>Zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht betreibt das für Wirtschaft zuständige Ministerium eine Sperrdatei, in die Sperren nach den Absätzen 3 und 4 einzutragen sind. <sup>2</sup>Das für Wirtschaft zuständige Ministerium kann eine andere Stelle beauftragen, die Sperrdatei zu betreiben. <sup>3</sup>Das für Wirtschaft zuständige Ministerium erhebt für den Betrieb und die Nutzung der Sperrdatei von den Betreibern der Spielhallen Kosten auf Grundlage des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes.

(2) <sup>1</sup>Die Betreiber der Spielhallen haben sicherzustellen, dass in der Sperrdatei eingetragenen Personen (gesperrte Personen) der Zutritt zu Spielhallen verwehrt wird. <sup>2</sup>In einem automatisier-

§ 10 g  
Spielersperrdatei

(1) <sup>1</sup>Zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht **unterhält** das für Wirtschaft zuständige Ministerium ein **landesweites Sperrsystem**, in **das** Sperren nach den Absätzen 3 und 4 eingetragen **werden** (Sperrdatei). <sup>2</sup>\_\_\_\_\_ <sup>2/1</sup>**In der Sperrdatei dürfen ausschließlich die folgenden Daten gespeichert werden:**

1. Familienname, Geburtsname, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift der **gesperrten** Person,
2. Grund der Sperre (Selbstsperre **oder** Fremdsperre),
3. Datum **der** Eintragung und Datum **des Erlöschens der** Sperre \_\_\_\_ (Absatz 5 Satz 1),  
\_\_\_\_\_
4. **Bezeichnung** und Anschrift **der eintragenden Stelle** sowie
5. **im Fall der Selbstsperre der Antrag der gesperrten Person**, jedoch ohne besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72; 2018 Nr. L 127 S. 2).

<sup>2/2</sup>**Das für Wirtschaft zuständige Ministerium** teilt \_\_\_\_\_ den Betreibern der Spielhallen in einem automatisierten Abrufverfahren **auf Anfrage** mit, ob eine Person gesperrt ist. <sup>3</sup>Das für Wirtschaft zuständige Ministerium erhebt für den Betrieb und die Nutzung der Sperrdatei von den Betreibern der Spielhallen Kosten auf Grundlage des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes.

(2) <sup>1</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt in Absatz 6 Satz 0/1)  
<sup>2</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt in Absatz 1 Satz 2/2)



Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4945

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,  
Verkehr und Digitalisierung

ten Abrufverfahren teilt der Betreiber der Sperrdatei den Betreibern der Spielhallen mit, ob eine Person gesperrt ist.

(3) <sup>1</sup>Die Betreiber der Spielhallen sperren Personen, die dies schriftlich beantragen (Selbstsperre). <sup>2</sup>Das Sperren erfolgt durch unverzügliches Eintragen der Daten

1. Familienname, Geburtsname, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift der zu sperrenden Person,
2. Grund der Sperre (Selbstsperre),
3. Datum des Sperrereintrags und Datum, an dem die Sperre erlischt (Absatz 5 Satz 1), und
4. Name oder Firma und Anschrift des Betreibers der Spielhalle, der die Selbstsperre eingetragen hat,

und gleichzeitiges Einstellen des Antrags auf Eintragung der Sperre, jedoch ohne besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72; 2018 Nr. L 127 S. 2) in die Sperrdatei. <sup>3</sup>Ein Eintrag ist auch zulässig, wenn nicht alle Daten erhoben werden können. <sup>4</sup>Der Betreiber der Spielhalle, der die Sperre eingetragen hat, informiert die gesperrte Person unverzüglich schriftlich über die Eintragung der Sperre und über den Zeitpunkt ihres Erlöschens (Absatz 5 Satz 1). <sup>5</sup>Nach Eintragung der Sperre hat der Betreiber der Spielhalle alle Unterlagen, die ihm für die Eintragung übermittelt wurden, unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten.

(4) <sup>1</sup>Das für Wirtschaft zuständige Ministerium sperrt Personen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperre). <sup>2</sup>Das Sperren erfolgt durch unverzügliches Eintragen der folgenden Daten in die Sperrdatei:

(3) <sup>1</sup>Die Betreiber der Spielhallen sperren Personen, die dies schriftlich beantragen (Selbstsperre). <sup>2</sup>**Die Betreiber der Spielhallen haben die in Absatz 1 Satz 2/1 genannten Daten unverzüglich \_\_\_\_\_ in die Sperrdatei einzutragen.** <sup>3</sup>Ein Eintrag ist auch zulässig, wenn nicht alle **nach Absatz 1 Satz 2/1 Nr. 1 einzutragenden** Daten erhoben werden können. <sup>4</sup>Der Betreiber der Spielhalle, der die Sperre eingetragen hat, informiert die gesperrte Person unverzüglich schriftlich über die **zu ihr in die Sperrdatei eingetragenen Daten.**

<sup>5</sup>\_\_\_\_\_

(4) <sup>1</sup>Das für Wirtschaft zuständige Ministerium sperrt **eine** Person, wenn Tatsachen \_\_\_\_\_ die Annahme rechtfertigen, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet **ist**, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder Spieleinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperre). <sup>2</sup>**Das für Wirtschaft zuständige Ministerium hat die in Absatz 1 Satz 2/1 genannten Daten unver-**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4945

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,  
Verkehr und Digitalisierung

1. Familienname, Geburtsname, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift der zu sperrenden Person,
2. Grund der Sperre (Fremdsperre),
3. Datum des Sperreintrags und Datum, an dem die Sperre erlischt (Absatz 5 Satz 1), und
4. Bezeichnung und Anschrift des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums.

<sup>3</sup>Absatz 3 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Zur Prüfung der Voraussetzungen für eine Fremdsperre dürfen auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet werden. <sup>5</sup>Die Anfechtungsklage gegen die Eintragung der Fremdsperre hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) <sup>1</sup>Eine Sperre erlischt 24 Monate nach der Eintragung. <sup>2</sup>Der Betreiber der Sperrdatei hat die gesperrte Person unverzüglich über das Erlöschen der Sperre zu informieren. <sup>3</sup>Nach Erlöschen der Sperre dürfen die gespeicherten Daten in anonymisierter Form für Forschungszwecke weiterhin verarbeitet werden.

(6) <sup>1</sup>Zur Überwachung, ob die Betreiber der Spielhallen sicherstellen, dass gesperrten Personen der Zutritt zu Spielhallen verwehrt wird, dürfen Mitarbeiter der nach § 10 Abs. 1 zuständigen Behörden Spielhallen zu Testzwecken betreten. <sup>2</sup>Der Betreiber der Sperrdatei darf den zuständigen Behörden in der Sperrdatei gespeicherte Daten sowie die Anzahl der von den einzelnen Betreibern von Spielhallen in einem bestimmten Zeitraum getätigten Abrufe übermitteln, soweit dies für die Gewerbeüberwachung erforderlich ist. <sup>3</sup>Die Datenübermittlung kann auch durch automatisierte Abrufverfahren erfolgen.

züglich **nach Bekanntgabe der Fremdsperre gegenüber der betroffenen Person** in die Sperrdatei **einzutragen**. <sup>3</sup>Absatz 3 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend. <sup>4</sup>**Soweit es für ein Verfahren nach den Sätzen 1 bis 3 erforderlich ist**, dürfen auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet werden; **die Schweigepflicht der in den §§ 53 und 53 a der Strafprozessordnung genannten Personen bleibt unberührt**. <sup>5</sup>Die Anfechtungsklage gegen die \_\_\_\_\_ Fremdsperre hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) <sup>1</sup>Eine Sperre erlischt 24 Monate nach der Eintragung **in die Sperrdatei**. <sup>2</sup>\_\_\_\_\_ <sup>3</sup>**Zu wissenschaftlichen** Forschungszwecken dürfen die **in Verfahren nach den Absätzen 3 und 4** gespeicherten Daten **abweichend von § 13 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes ausschließlich** in anonymisierter Form \_\_\_\_\_ verarbeitet werden.

(6) <sup>01</sup>Die Betreiber der Spielhallen **haben durch Anfragen nach Absatz 1 Satz 2/2** sicherzustellen, dass \_\_\_\_\_ gesperrten Personen der Zutritt zu Spielhallen verwehrt wird. <sup>1</sup>Zur Überwachung **dieser Verpflichtung** dürfen Mitarbeiter der **für Erlaubnisse nach § 33 i der Gewerbeordnung** zuständigen Behörden Spielhallen \_\_\_\_\_ betreten, **ohne ihre Zugehörigkeit zur Behörde zu offenbaren**. <sup>2</sup>**Das für Wirtschaft zuständige Ministerium** darf den **für Erlaubnisse nach § 33 i der Gewerbeordnung** zuständigen Behörden in der Sperrdatei gespeicherte Daten sowie die Anzahl der von den einzelnen Betreibern von Spielhallen in einem bestimmten Zeitraum **gestellten Anfragen nach Absatz 1 Satz 2/2** übermitteln, soweit dies für die Gewerbeüberwachung erforderlich ist. <sup>3</sup>Die Datenübermittlung **nach Satz 2** kann auch durch automatisierte Abrufverfahren erfolgen.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4945

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

(7) Der Betreiber der Sperrdatei hat in Bezug auf Datenübermittlungen das Datum und den Empfänger der Daten und in Bezug auf Abrufe das Datum und die Zahl der Abrufe je Betreiber einer Spielhalle zu protokollieren.

(8) <sup>1</sup>Bis zur Inbetriebnahme der Sperrdatei nach Absatz 1 hat der Betreiber einer Spielhalle sicherzustellen, dass Personen der Zutritt zur Spielhalle verwehrt wird, die dies von ihm verlangen. <sup>2</sup>Der Betreiber der Spielhalle darf personenbezogene Daten, jedoch nicht besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung verarbeiten, soweit dies für die Durchführung der Sperre erforderlich ist.“

2. § 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Glücksspielaufsichtsbehörde auch Testkäufe und Testspiele durchführen, die nicht als Maßnahmen der Glücksspielaufsicht erkennbar sind.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

3. In § 26 Abs. 1 werden nach Nummer 13 die folgenden Nummern 13 a bis 13 e eingefügt:

„13 a. einem Verbot nach § 10 f zuwiderhandelt,

13 b. als Betreiber einer Spielhalle entgegen § 10 g Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 8 Satz 1 nicht sicherstellt, dass gesperrten Personen der Zutritt zur Spielhalle verwehrt wird,

13 c. entgegen § 10 g Abs. 3 Satz 2 Daten nicht oder nicht unverzüglich in die Sperrdatei einträgt oder einen Antrag auf Eintragung einer Sperre nicht oder nicht gleichzeitig in die Sperrdatei einstellt,

13 d. entgegen § 10 g Abs. 3 Satz 4 die gesperrte Person nicht, nicht vollständig oder nicht unverzüglich informiert,

(7) **Das für Wirtschaft zuständige Ministerium** hat \_\_\_\_\_ das Datum und den Empfänger **der Mitteilungen nach Absatz 1 Satz 2/2 und der Datenübermittlungen nach Absatz 6 Satz 2** \_\_\_\_\_ zu protokollieren.

(8) <sup>1</sup>Bis zur Inbetriebnahme der Sperrdatei nach Absatz 1 **sind Absatz 3 Sätze 2 bis 4 und die Absätze 4 bis 7 nicht anzuwenden**; der Betreiber einer Spielhalle hat sicherzustellen, dass **den von ihm nach Absatz 3 Satz 1 gesperrten** Personen der Zutritt zur Spielhalle verwehrt wird \_\_\_\_\_. <sup>1/1</sup>**Zur Überwachung dieser Verpflichtung dürfen Mitarbeiter der für Erlaubnisse nach § 33 i der Gewerbeordnung zuständigen Behörden Spielhallen betreten, ohne ihre Zugehörigkeit zur Behörde zu offenbaren.** <sup>2</sup> \_\_\_\_\_ “

2. **Dem § 22 wird der folgende Absatz 5 angefügt:**

\_\_\_\_\_

„**(5)** Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Glücksspielaufsichtsbehörde auch Testkäufe und Testspiele durchführen, die nicht als Maßnahmen der Glücksspielaufsicht erkennbar sind.“

3. \_\_\_\_\_ § 26 Abs. 1 **wird wie folgt geändert:**

**a) Es werden die folgenden neuen Nummern 15 bis 18 eingefügt:**

„**15.** einem Verbot nach § 10 f zuwiderhandelt,

\_\_\_\_\_ (jetzt in Nummer 18)

**16.** entgegen § 10 g Abs. 3 Satz 2 Daten nicht oder nicht unverzüglich in die Sperrdatei einträgt \_\_\_\_\_,

**17.** entgegen § 10 g Abs. 3 Satz 4 die gesperrte Person nicht, nicht vollständig oder nicht unverzüglich informiert,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4945

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,  
Verkehr und Digitalisierung

13 e. entgegen § 10 g Abs. 3 Satz 5 Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht unverzüglich zurückgibt oder vernichtet,“.

\_\_\_\_\_

**18.** entgegen § 10 g Abs. **6** Satz **0/1** oder Abs. 8 Satz 1 als Betreiber einer Spielhalle nicht sicherstellt, dass gesperrten Personen der Zutritt zur Spielhalle verwehrt wird,“.

**b) Die bisherigen Nummern 15 bis 18 werden Nummern 19 bis 22.**

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ... (*Einsetzen des letzten Tages des Monats der Verkündung dieses Gesetzes*) in Kraft.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ... (*Einsetzen des **ersten** Tages des Monats **nach** der Verkündung dieses Gesetzes*) in Kraft.